

Präsident Dr. Haase: Will die Kammer auch diesen Urlaub gestatten? — Einstimmig Ja.

(Nr. 34.) Petition der Gemeinden Hartmannsgrün, Behlsgrün und Gospersgrün bei Treuen i. B. durch den Gemeindevorstand Michael Seier und Genossen um Uebernahme der zeither von denselben getragenen Kosten zu Unterhaltung zweier Forst- und Flurschussoldaten durch die Staatsregierung.

Präsident Dr. Haase: Will die Kammer diese Petition der vierten Deputation überweisen? — Einstimmig Ja.

(Nr. 35.) Gesuch des Secretärs im königl. Ministerium des Innern und interimistischen Archivars Eduard Gottwald um definitive Uebertragung der ständischen Archivstelle.

Präsident Dr. Haase: Wird ebenfalls an das Directorium abzugeben sein.

(Nr. 36.) Petition des Bürgermeisters, Advocaten Enderlein zu Hohenstein im Schönburg'schen um Verwendung bei der hohen Staatsregierung für den Erlaß eines die Bestimmungen des Entwurfs eines neuen Civilgesetzbuchs enthaltenden Specialgesetzes.

Präsident Dr. Haase: Will die Kammer auch diese Petition der vierten Deputation überweisen? — Einstimmig Ja.

(Nr. 37.) Herr Abg. Dr. Herrmann bittet wegen dringender Geschäfte um Urlaub für den heutigen Tag.

Präsident Dr. Haase: Gestattet die Kammer diesen Urlaub? — Einstimmig Ja.

Nachträglich habe ich der Kammer noch anzuzeigen, daß ich den Abgg. Dr. Herrmann und v. Mostik-Paulsdorf, Beiden auf die jüngst vorhergegangenen zwei Tage, und dem Abg. v. Mostik überdies für heute Urlaub ertheilt habe.

Abg. v. Eriegern: Ich habe der Kammer anzuzeigen, daß sich die erste Deputation constituirt und mich zu ihrem Vorstande erwählt hat.

Abg. Dr. Loth: Ich habe anzuzeigen, daß die dritte Deputation sich ebenfalls constituirt und mich zu ihrem Vorstande erwählt hat.

Abg. Sachse: Ich habe im Auftrage anzuzeigen, daß die vierte Deputation sich ebenfalls constituirt und den Abg. v. Mostik-Paulsdorf zu ihrem Vorstande erwählt hat.

Präsident Dr. Haase: Es werden diese Anzeigen zu Protokoll genommen werden. Wir gehen nun über auf den ersten Gegenstand der Tagesordnung: den Directorialvortrag, die Reclamation des zum Stellvertreter des Abg. Herrn Göhler aus Hermsdorf erwählten Erbrichters Herrn Hilbert zu Ansprung betreffend, und Herr Secretär Kasten wird die Güte haben, diese Sache vorzutragen.

Referent Secretär Abg. Kasten: Der zum Stellvertreter des Abg. Göhler erwählte Herr Erbrichter Hilbert hat gleich bei der Wahlhandlung gegen die auf ihn ge-

fallene Wahl reclamirt und in einem später an den Wahlcommissar eingereichten Schreiben seine Reclamation näher begründet. Ich glaube es wird nothwendig sein, damit die Kammer die Reclamation beurtheilen könne, den einschlagenden Paragraphen des Wahlgesetzes der Kammer vorzutragen. Der Reclamant bezieht sich nämlich auf §. 18 des Wahlgesetzes vom 24. September 1831 unter c., da heißt es:

„Die Wahl zum Abgeordneten in beiden Kammern kann nur abgelehnt werden wegen solcher häuslicher Familien- oder Dienstverhältnisse, welche die persönliche und beständige Anwesenheit, nach dem Zeugnisse einer Gerichtsstelle oder der Vorgesetzten, oder nach sonstiger genügender Bescheinigung, wesentlich erfordern.“

Hilbert hat nun in seiner Eingabe, wo er im Eingange die verspätigte Einreichung entschuldigt, sich also ausgelassen:

„Was nun die Sache selbst betrifft, so sind es meine wirthschaftlichen Verhältnisse, welche mich nöthigen, die auf mich gefallene Wahl abzulehnen. Mein hiesiges Erbrichtergut besteht nämlich aus 133 Acker Areal und ist mein und meiner Familie einzige Nahrungsquelle. Die Größe dieses Gutes gebietet mir, daß ich es selbst bewirthschafte, gestattet mir aber nicht, mir fortwährend einen vollkommen eingerichteten und befähigten Mann zu halten, welcher für den Fall meiner Einberufung meine Stelle vertreten könnte, und daher würde in einem solchen Fall mein Gut ohne Wirthschafter sein, mir hierdurch aber die empfindlichsten Verluste zugefügt werden.“

Zur richtigen Beurtheilung des von mir eben Angeführten muß ich darauf aufmerksam machen, daß zwischen der Stellung des Principalabgeordneten und derjenigen, welche dessen Stellvertreter einnimmt, ein großer Unterschied zu machen ist.

Der Principalabgeordnete nämlich hat in der Regel vor dem Beginnen eines jeden Landtages rechtzeitige Kenntniß von seiner Einberufung erlangt, derselbe kann auch die Dauer seiner Abwesenheit, wenn auch nur ungefähr, schätzen, daher ist ihm Zeit und Gelegenheit gegeben, für seine Privatverhältnisse einen geeigneten Stellvertreter sich zu verschaffen und einzurichten. Bei dem Stellvertreter findet aber gerade das Gegentheil statt. Derselbe wird nicht nur in der Regel plötzlich und daher unerwartet einberufen, sondern derselbe kann auch niemals wissen, wie lange seine Abwesenheit von zu Hause sich erforderlich macht, und darum wird es ihm in den meisten Fällen unmöglich sein, in und auf so kurze und ungewisse Zeit hin für seine Privatverhältnisse sich einen passenden Stellvertreter zu erwerben ic. ic.“

Das Directorium kann nun nicht umhin, da Herr Hilbert der gesetzlichen Vorschrift insofern nicht Folge geleistet hat, als er weder ein Zeugniß einer Gerichtsstelle darüber, daß seine fortwährende Anwesenheit zu Hause erfordert sei, noch sonst Etwas zur Bescheinigung seiner Eingabe beigebracht hat, der Kammer anzurathen, die Reclamation vor der Hand zurückzuweisen.

Präsident Dr. Haase: Wenn ich nicht irre, so hatte der Abg. Heyn um das Wort gebeten.